



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 7 **Freyung, 30.06.2015** **45. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
02.06.2015	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen; siehe auch Anlage.....	29
11.06.2015	Warnung Standort-Übungsplatz Freyung-Kreuzberg.....	30
17.06.2015	Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Haidmühle-Philippseut.....	30

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung werden folgende Örtlichkeiten zum **Sperrbezirk** erklärt:

Im Gebiet des Marktes Perlesreut gemäß dem beiliegenden Lageplan die Ortsteile Hangalzesberg, Hirtreut, Oberanschiessing, Schneidermühl, Unteranschiessing, Waldenreut, Ellersdorf, Kirchberg.

Im Gebiet der Gemeinde Saldenburg der Ortsteil Dießenstein.

Im Gebiet der Gemeinde Fürsteneck der Ortsteil Aschberg.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte im Maßstab 1:27.600, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

II. Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind gemäß der näheren Anweisung der Veterinärabteilung auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Abteilung Veterinärwesen, Kreuzstraße 4, 94078 Freyung, Tel.: 08551/57-380, Fax: 08551/57-399 oder E-Mail: vetamt@lra.landkreis-frg.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Ziffer 4 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

VI. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung des Sperrbezirks werden öffentlich bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Freyung, 02.06.2015
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sedlmaier

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

Warnung Standort-Übungsplatz Freyung-Kreuzberg

Der Standortälteste der Garnison Freyung, Oberstleutnant Marc Dingler, bittet die Bevölkerung um die Beachtung folgender Punkte:

Der Standortübungsplatz Freyung-Kreuzberg ist militärisches Übungsgebiet, somit militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Hinweisschilder deutlich gekennzeichnet. Auf dem Areal wird ständig bei Tag und Nacht geübt zudem sind auch Übungsschießen jederzeit mög-

lich. Vermeintliche Ruhe ist kein Indiz für Übungsuntätigkeit.

Ausgebaute Stellungssysteme für die Infanterieausbildung, Schießübungen bei Tag und Nacht sowie insbesondere Übungen mit dem Spähwagen FENNEK bei jeder Witterung, stellen besondere Gefährdungspotentiale dar. Darüber hinaus besteht beim Berühren oder gar Aufheben von Munition oder Munitionsteilen Lebensgefahr! Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen sowie das widerrechtliche Abladen von Müll und Gartenabfällen wird strafrechtlich verfolgt.

Da Übungsplätze zum Teil eine magische Anziehungskraft auf Kinder ausüben, sind insbesondere die Eltern und Lehrkräfte aufgefordert, auf diese entsprechend einzuwirken. Auch Spaziergänger, Waldarbeiter und Jäger dürfen den Standortübungsplatz **ohne Genehmigung** des Standortältesten **nicht betreten**.

Um Gefahren an Leib und Leben zu vermeiden, aber auch zur eigenen Sicherheit, wird die Bevölkerung daher dringend gebeten, den Standortübungsplatz nicht zu betreten. Das Verbot zum Betreten und Befahren des Standortübungsplatzes gilt u.a. auch für Motorcross- und Quadfahrzeuge. Bei Nichtbeachtung kommt es zur Anzeige. Es werden verstärkt Kontrollen durchgeführt.

Das Betreten des Platzes ist verboten!

Freyung, 11.06.2015
Aufklärungsbataillon 8
UstgStOÄ Freyung
Kaserne „Am Goldenen Steig“

Dingler
Oberstleutnant

Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwal-

tungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 127.900,-** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **EUR 1.000,-** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **EUR 100.000,-** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf **50 Verbandsschüler** festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **EUR 2.000,-** festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **EUR 21.000,-** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Haidmühle, 8. Juni 2015

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

Fenzl

Schulverbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 27.05.2015, Az.: 21-941/2-12 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Haidmühle, Dreisesselstr. 12, 94145 Haidmühle, Zimmer-Nr. 5, öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Haidmühle, 17. Juni 2015

Schulverband Haidmühle-Philippsreut

Fenzl

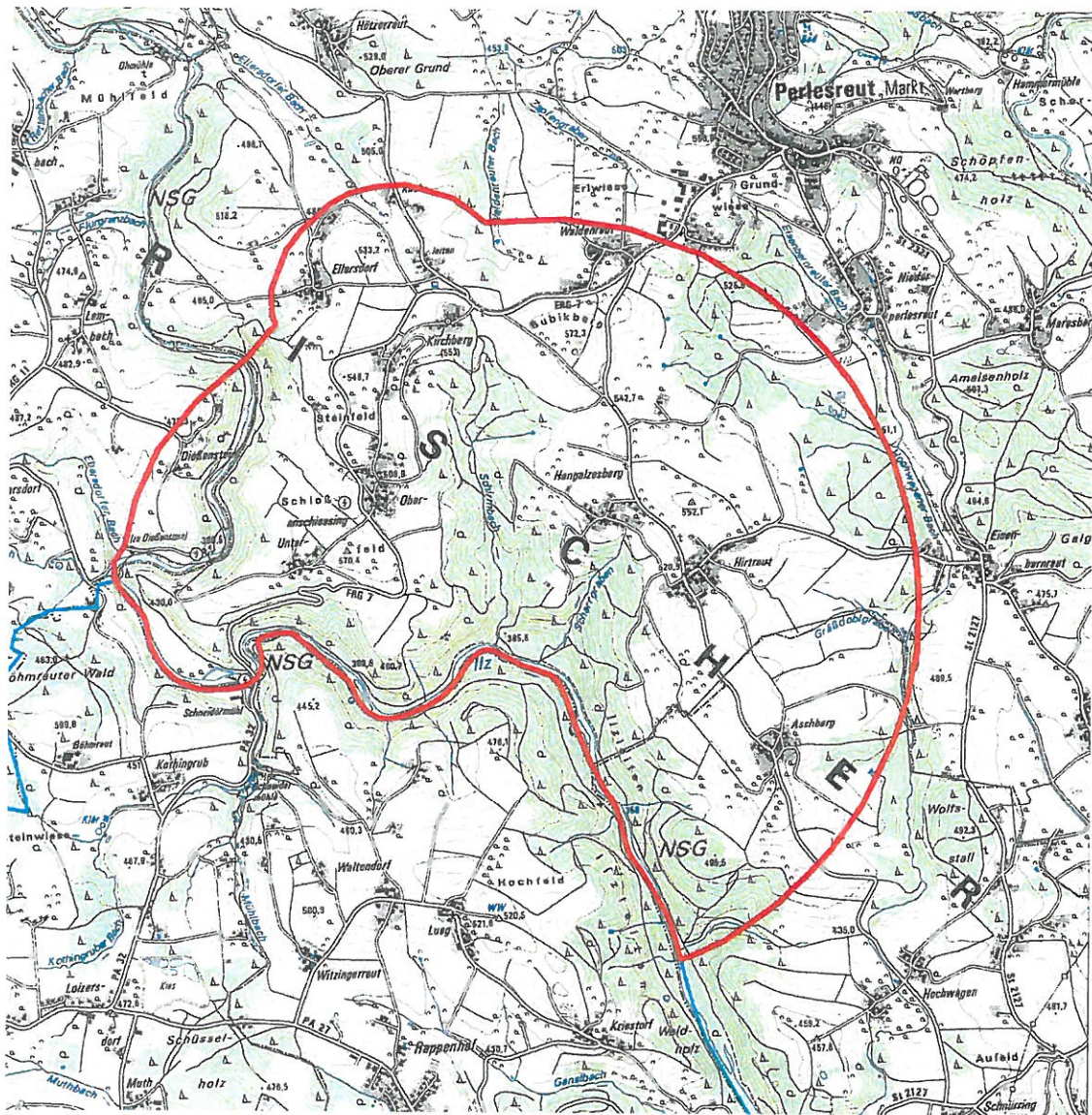
Schulverbandsvorsitzende

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Ortsteile des Sperrbezirkes:



— Grenze des Sperrbezirkes